

Heidenheim, Juni 2020

Der Kreisverband informiert

Merkzeichen „Bl“ – Versorgungsmedizin-VO maßgeblich

Für die Erteilung des Merkzeichens „Bl“ für „blind“ im Schwerbehindertenausweis ist die bundesweit geltende Versorgungsmedizin-Verordnung zugrunde zu legen und nicht etwaige abweichende Landesvorschriften zum Landesblindengeld.

So entschied unlängst das Bundessozialgericht (BSG).

In seiner Entscheidung Az.: B 9 SB 1/18 R hob das BSG hervor, dass schwerbehinderte Menschen, die allein wegen einer allgemeinen Hirnschädigung nicht richtig sehen können, deshalb nicht automatisch als „blind“ gelten. Vielmehr müsse eine Störung des Sehapparats vorliegen, so wie es die Versorgungsmedizin-Verordnung vorschreibe.

Im zugrundeliegenden Fall war es um eine Zwölfjährige gegangen, die an einer sogenannten nichtketotischen Hyperglycinämie litt, die mit Bewusstseinsminderung, Muskelschlaffheit, Krämpfen sowie Störungen der Augenbewegungen mit und ohne Blindheit einhergeht. Sie hatte das „Bl“ beantragt.

Bei Streitfällen um Merkzeichen kann der Sozialverband VdK seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren und vor den Sozialgerichten gewähren.